

8/SN-182/ME

Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband

Dachorganisation

Hägelingasse 3/2 A-1140 Wien

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Behindertengleichstellungsgesetz erlassen und das Bundesbehindertengesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungsgesetz geändert werden sollen

Einleitung:

Der ÖBSV und andere Behindertenorganisationen verfolgen seit mehr als 10 Jahren das Ziel eines umfassenden Behindertengleichstellungsgesetzes für Österreich. Die **Erstellung und Durchsetzung eines solchen Gesetzes** ist das größte rechtspolitische Vorhaben für behinderte Menschen in der zweiten Republik.

Aus Sicht des ÖBSV ist der vorliegende Entwurf des BGSTG grundsätzlich geeignet, die angestrebten Ziele - insbesondere eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Selbstbestimmung behinderter Menschen - zu fördern. In den folgenden Paragraphen sind jedoch notwendige Ergänzungen und Präzisierungen vorzunehmen:

In diesem Zusammenhang sei das Regierungsübereinkommen erwähnt, welches u.a. folgende Punkte im Bereich Behindertengleichstellung erwähnt:

- „Erarbeitung eines Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes unter Einbeziehung der Betroffenen, sowie Vorlage eines Bündelgesetzes auf Grundlage der Ergebnisse aus einer Arbeitsgruppe aus dem Jahr 1999 im Verfassungsdienst über die Diskriminierung behinderter Menschen in den verschiedensten Gesetzesmaterien
- Durchforstung der Berufsausbildungs-, Ausübungs- und Zugangsgesetze auf Diskriminierung behinderter Menschen
- Sicherstellung einer barrierefreien Nutzung bei Um- und Neubauten im gesamten öffentlichen Bereich inklusive des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrsflächen
- Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs zum e-government und e-learning
- Verbesserung der Voraussetzungen für Gebärden- und Lautsprache.“

Behindertengleichstellung ist vom Wesen her eine **Querschnittsmaterie**, die folgerichtig aus dem Kompetenzbereich des Sozialministeriums alleine nicht verwirklicht werden kann.

Für ein umfassendes Behindertengleichstellungsgesetz ist es daher **unabdingbar**, dass sowohl andere Bundesministerien wie auch die Bundesländer an der Schaffung von materiellrechtlichen Bestimmungen mitarbeiten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist jedoch im Sinne des Anliegens der Behindertenbewegung **noch kein Behindertengleichstellungsgesetz**, weil **einzig Sanktionsmöglichkeiten für Diskriminierungen, nicht aber detaillierte materielle Gleichstellungsrechte mit Übergangsfristen und Sanktionen** normiert werden. Auch enthält dieser Entwurf **noch keine Abänderungen bestehender behindertendiskriminierender Gesetze in Form einer Sammelnovelle**, was für ein umfassendes Behindertengleichstellungsgesetz jedoch **unbedingt erforderlich wäre**.

Nach genauer Durchsicht des Begutachtungsentwurfes des BMSG für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) erlassen werden soll und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden sollen, wird seitens des ÖBSV folgendes festgehalten:

Zu Artikel 1 – Behindertengleichstellungsgesetz

- Ad Art. 1 § 1 – Gesetzesziel:

Nach der Formulierung des § 1 ist offenbar das primäre Gesetzesziel die Beseitigung und Verhinderung von Diskriminierungen. Das gleichberechtigte und selbstbestimmte Leben soll, so der Wortlaut, offenbar aus dem Diskriminierungsschutz resultieren.

Damit entspricht das Gesetzesziel nicht dem Titel des Gesetzes – Behindertengleichstellungsgesetz -, da die Behindertengleichstellung ja nicht nur aus Diskriminierungsschutz, sondern – und zwar vor allem – auch aus detaillierten materiellen Gleichstellungsrechten – z. B. ein Recht auf barrierefreien Zugang und Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Gebäuden, Webangeboten usw. mit geregelten Standards der Barrierefreiheit, ein Recht auf inklusive Bildung und persönliche Assistenz, ein Recht auf Kommunikation etc. – besteht.

Sofern man – wie bereits oben ausgeführt - kein bloßes Antidiskriminierungsgesetz erlassen will, müsste es in § 1 statt „und damit“ richtiger „sowie“ heißen und müssten in das Gesetz auch detaillierte Gleichstellungsrechte mit Übergangsfristen und Sanktionen aufgenommen bzw. mittels einer Sammelgesetznovelle auch materielle Gleichstellungsrechte in einzelne Materiengesetze Eingang finden sowie diskriminierende Gesetzesbestimmungen bereinigt werden.

- Ad Art. 1 § 2 – Geltungsbereich:

Nunmehr ist gegenüber dem Vorbegutachtungsentwurf durch den Wegfall der Verfassungsbestimmung (ehemals Art. I) und durch die Formulierung des § 2 Abs. 1 unmissverständlich klargelegt, dass dieses BGStG tatsächlich primär für den Bereich der Bundesverwaltung – Hoheits- wie

Privatwirtschaftsverwaltung – gelten soll; darunter fällt nach den Erläuterungen auch die Tätigkeit der Länder und Gemeinden in der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. im übertragenen Wirkungsbereich – z. B. Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Forst-, Wasserrecht etc. sowie die Auftragsverwaltung. Auch der Bereich der Vollziehung durch die Sozialversicherungsträger ist nach den Erläuterungen mit umfasst.

Hiebei ist sicher das größte Problem darin zu sehen, dass ein diskriminierter oder benachteiligter Mensch im Sinne des BGStG in derartigen – vor allem hoheitlichen - Verfahren oftmals nicht Partei ist und daher auch im Diskriminierungsfalle in diesen Verfahren keine Parteistellung genießt, sprich den Diskriminierungsschutz im Materienverfahren nicht geltend machen kann. In den meisten Fällen – wie z. B. im folgenden Beispielfall - könnte dieser Mangel der Parteistellung wohl auch nicht durch das abstrakte Verbandsklagerecht ausgeglichen werden. (siehe dazu näher die Beispiele in den Anmerkungen zu § 9)

Es müsste sohin gesetzlich sichergestellt werden, dass einem vermeintlich diskriminierten oder benachteiligten Menschen in Angelegenheiten des BGStG im Zusammenhalt mit anderen Materienverfahren Parteistellung eingeräumt wird; dies könnte wohl auch im Wege einer generellen Norm im BGStG, die auf Verfahren der Bundesverwaltung verweist, geschehen.

Sekundär soll das BGStG nach § 2 Abs. 2 und 3 auch für Rechtsverhältnisse sowie deren Anbahnung und Begründung und die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen einschließlich des Zuganges zu und der Nutzung von Wohnraum – soweit dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt -, und insb. auch für Verbrauchergeschäfte nach KSchG gelten.

Damit sind weite Teile des Vertragsrechts – Versicherungs-, Kredit-, Konto-, Miet-, Kauf-, Leasingverträge – vom Diskriminierungsschutz erfasst; bei den Beförderungsverträgen ist die Situation eher ambivalent, da ja weite Teile – z.

B. Regelung von Beförderungsbedingungen für Regionalverkehrsmittel – den Ländern obliegen; ob der Diskriminierungsschutz hier durchschlägt ist eher fraglich.

Auch nichtvertragliche Zugänge zu Gütern und Dienstleistungen öffentlicher natur, etwa die Parkbenutzung, Straßenbenutzung, Waldbenutzung, die Benutzung öffentlicher Gewässer etc. ist erfasst.

Ferner wird angemerkt, dass sich durch diese Regelung des Geltungsbereiches gegenüber dem Vorbegutachtungsentwurf rechtlich massiv etwas verschlechtert hat – keine Kompetenzgrundlage für den Bund zum Eingriff in Landeskompetenzen mehr; wenngleich die Verfassungsbestimmung des Art. 1 Vorbegutachtungsentwurf zwar eine weitreichende Kompetenzverlagerung zugelassen hätte, hat der Bund davon jedoch schon im Vorbegutachtungsentwurf keinen Gebrauch gemacht und sich schon damals rein auf Bundesmaterien beschränkt. Aufgrund der vehementen Proteste der Länder gegen eine Verlagerung von Landeskompetenzen im Bereich Behindertengleichstellung in die Bundesgesetzgebungszuständigkeit ist das BMSG offenkundig dazu übergegangen, sich rein auf Bundeskompetenztatbestände zu beschränken.

An dieser Stelle ist aber kritisch zu bemerken, dass, obwohl es sich de facto um ein Antidiskriminierungsgesetz für die Bundeskompetenzbereiche handelt, nicht einmal materielle Gleichstellungsrechte für Bundesmaterien geschaffen wurden – z. B. die Schaffung eines Rechts auf inklusive Bildung, die Anerkennung der Gebärdensprache sowie die Regelung der Gebärdensprachdolmetscherausbildung, -finanzierung und – inanspruchnahmeberechtigung, die Beseitigung von Berufsverboten (körperliche Eignung), die Regelung der verbindlichen Barrierefreiheit für Busse, Eisenbahnen, Bundesamtsgebäude etc. - und auch bekannte Diskriminierungen im Bundesbereich – siehe den Durchforstungsbericht des BKA VD vom März 1999 - damit nicht beseitigt werden.

Die für behinderte Menschen so wichtigen Materien, wie etwa Baurecht, Schulrecht, Beförderungswesen, fallen jedoch überwiegend in Landeskompetenz und sind nun ausdrücklich vom Diskriminierungsschutz des BGStG nicht umfasst. Der bloße Hinweis in den Erläuterungen auf – vielleicht irgendwann – abzuschließende Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG ist völlig unzureichend für die Gewährleistung eines umfassenden österreichweiten Behindertengleichstellungssystems. Dabei sei aber darauf hingewiesen, dass man sich im Rahmen der Sitzung der AG der Bundesregierung für ein Behindertengleichstellungsgesetz im Mai 2004 mit den Ländervertretern grundsätzlich darauf verstanden hat, eine solche 15a-B-VG-Vereinbarung – in Anlehnung an die gleichartige 15a-Vereinbarung z. B. in der Pflegevorsorge - schließen zu wollen, in der zumindest einheitliche Definitionen und Personenkreise geregelt werden sollen.

Für diese Vereinbarung gibt es jedoch derzeit weder klare politische Zusagen noch ausformulierte Inhaltswürfe oder vereinbarte Zeithorizonte. Diese unsicheren Faktoren bergen die Gefahr in sich, dass dem BGStG auf Länderebene allenfalls auch nichts mehr nachfolgen könnte, was unvertretbar erscheint.

Aus Sicht des ÖBSV wäre in den Gesetzesentwurf des BGStG daher auch eine programmatische Norm aufzunehmen, durch die die Absicht des Bundes zum Ausdruck gebracht wird, im Rahmen einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG mit den Ländern österreichweit einheitliche Grundsätze der Behindertengleichstellung normieren zu wollen.

Ad Art. 1 § 3 – Personenkreis:

Die Definition in Abs. 1 ist wie im Vorbegutachtungsentwurf eine medizinisch-entwicklungsdiagnostische. Es gilt daher – wie zum Vorbegutachtungsentwurf – folgendes:

Der Behinderungsbegriff stellt lediglich auf körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen ab. Sinnesbehinderungen werden nicht explizit erwähnt, sondern

offensichtlich unter Körperbehinderungen subsummiert. Da die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörgeschädigten Menschen der Art ihrer Behinderung entsprechend sehr spezifisch sind, ist es erforderlich, Sinnesbehinderungen als eine völlig eigenständige Kategorie in die allgemeine Definition aufzunehmen.

Die Wendung „am Leben in der Gesellschaft“ schränkt darüber hinaus den Personenkreis in einer sachlich kaum zu rechtfertigenden und wohl auch nicht beabsichtigten Weise ein; so würden etwa Personen, die nachweislich eine z. B. Sinnesfunktionseinschränkung haben, die jedoch durch Hilfsmittel korrigierbar ist – etwa hochgradig sehbehinderte Menschen -, und die wegen dieser Behinderung auch nachweislich diskriminiert werden, nach dem Wortlaut des § 3 aufgrund der obzitierten Wendung wohl vom Personenkreis dieses Gesetzes ausgeschlossen, was dem Gesetzgeber wohl nicht als intendierter Effekt unterstellt werden kann. Die Wendung hätte sohin zu entfallen.

Allgemein ist zu dieser medizinisch-entwicklungsdiagnostischen Definitionsvariante anzumerken, dass es wohl einer Sachverständigenbegutachtung im Einzelfall bedürfen wird, um feststellen zu können, ob eine Abweichung vom altersgemäßen Zustand aufgrund einer der vier Behinderungsarten gegeben ist.

Ein solcher medizinisch-entwicklungsdiagnostischer Definitionsansatz bringt zwar u.U. eine vermeintliche Abgrenzungserleichterung – wobei zu bedenken ist, dass gerade der Vergleich mit dem altersgemäßen Zustand nach den Erfahrungen aus dem Pflegegeldrecht weite Interpretationsspielräume eröffnet und damit wenig Rechtssicherheit für den diskriminierten Menschen bringen wird -, verzögert jedoch allfällige Verfahren mit Sicherheit und erhöht die Administrativkosten.

Die Angehörigendefinition in Abs. 2 ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, scheint jedoch im zweiten Satz unsachgemäß eingeschränkt; gerade bei Verwandten der geraden Linie – z. B. Enkel oder Großeltern -, Geschwistern und Kindern von Lebensgefährten auf ein „Leben im gemeinsamen Haushalt“ abzustellen, dürfte wohl kaum sinnvoll sein, wird dieser Tatbestand in den meisten Fällen wahrscheinlich nicht erfüllt sein und er erscheint im Zusammenhang mit Diskriminierung auch irrelevant.

Der Personenkreis ist im übrigen – wie im Vorbegutachtungsentwurf – viel zu eng gefasst; wiederum nicht umfasst sind Personen, die einmal behindert waren, es mit Wahrscheinlichkeit künftig sein werden bzw. auch nicht jene Personen, denen eine Behinderung zugeordnet wird oder die eine Diskriminierung aufzeigen oder bekämpfen. Diesbezüglich wäre die Regelung des Personenkreises schon vor dem Hintergrund des europarechtlich bislang postulierten Diskriminierungsschutzniveaus – siehe etwa die RL des Rates der EU 2000/78/EG und 2000/43/EG - jedenfalls zu ergänzen.

Personen, „die von einer Behinderung mit Wahrscheinlichkeit bedroht sind“ werden im übrigen schon jetzt im geltenden Recht erfasst – siehe etwa das Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990. Gerade bei Personen, die künftig mit Wahrscheinlichkeit von einer Behinderung betroffen sein werden – z. B. bei sehr früh diagnostizierter MS oder Muskeldystrophie etc., die noch keine ohneweiters ersichtliche Einschränkungen erkennen lässt – ist eine Diskriminierung durchaus vorstellbar, wenn die Diagnose einmal bekannt ist und damit ein entsprechender Diskriminierungsschutz sachlich absolut unabdingbar.

- Ad Art. 1 § 4 – Diskriminierungsverbot:

Dazu besteht kein Einwand.

- Ad Art. 1 § 5 – Diskriminierung:

Die Definition der unmittelbaren Diskriminierung in Abs. 1 entspricht der allgemein und europarechtlich üblichen Umschreibung und ist daher begrüßenswert.

Die in Abs. 2 enthaltene Klausel der sachlichen Rechtfertigung durch ein „rechtmäßiges Ziel“ birgt die Gefahr in sich, alles, was rechtlich als Ziel vorgefunden werden kann, zur Aushebelung des Diskriminierungsschutzes werden zu lassen; und dies wird noch dadurch verschärft, dass ja auch keine Diskriminierung vorliegt, wenn die Mittel zur Erreichung „dieses Zieles“ angemessen und erforderlich sind.

Die Regelungen der Belästigung und der Anweisung zur Diskriminierung in den Abs. 3 und 4 erscheinen dagegen unproblematisch.

- Ad Art. 1 § 6 – Unverhältnismäßige Belastung:

Weshalb man die unverhältnismäßige Belastung in einem eigenen Paragraphen regelt, obwohl es eigentlich zum Inhalt des § 5 gehört ist unklar. Insbesondere zeigt sich, dass die Diskriminierung nach § 5 Abs. 2 doppelt eingeschränkt wird, sowohl durch die Klausel des rechtmäßigen Zieles und der angemessenen und erforderlichen Mittel zur Verwirklichung dieses rechtmäßigen Zieles in § 5 Abs. 2 als auch durch eine (wirtschaftliche) Unverhältnismäßigkeit in § 6 Abs. 1. Das könnte bedeuten, dass von dem Diskriminierungstatbestand in § 5 Abs. 2 fast nichts mehr übrig bleibt als die „Besser-als-nichts-Lösungen“, die zwar eine „maßgebliche“ Verbesserung bringen müssen, jedoch in vielen Fällen dem behinderten Menschen keine konkrete Verbesserung bringen, sondern zumeist Kosmetik sein werden und ihn - rechtlich gesehen – auch noch klaglos stellen, also das Recht nehmen, sich gegen eine Diskriminierung effektiv zur Wehr setzen zu können.

Beispiel:

Der Einbau einer Rampe und einer elektrisch öffnenden Tür im Eingangsbereich eines Kinos käme u.U. zu teuer; als Verbesserung wird aber angeboten, dass man an der Rückseite des Kinos über den stufenlos zugänglichen Notausgang (der ansich versperrt ist und in die Kassenhalle, aber nicht zu den Sälen führt) herein und hinaus gelassen wird. Zu diesem Zweck wird dort eine Klingel installiert. Ob jemand kommt, um den Notausgang zu öffnen, und wann ist vom Glück abhängig. Außerdem muss man dann über diesen Notausgang wieder hinaus und über einen anderen Notausgang, der ebenfalls wieder versperrt ist und im Bedarfsfall geöffnet werden muss, wieder hineingelassen werden, um zu den Kinosälen zu gelangen. Natürlich ist der Umweg über den Notausgang eine maßgebliche Verbesserung – man kann zumindest hinein -, doch es ist bei weitem keine

wirklich zuverlässige oder gar gleichwertige Problemlösung.

Die Berücksichtigung des mit einer Beseitigung der Benachteiligung verbundenen Aufwandes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beklagten Partei allein erscheint jedenfalls zu unbestimmt, so dass – je nach Rechtsprechungspraxis – der Diskriminierungsschutz auch weitestgehend ausgehebelt werden könnte. Eine legislative Präzisierung, in welchen Bandbreiten jedenfalls keine wirtschaftlich unverhältnismäßige Belastung eingewendet werden kann, wäre im Sinne eines effektiven Diskriminierungsschutzsystems unbedingt erforderlich. Dabei könnte man allenfalls an einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbauvolumens bei Um- und Zubauten bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes eines Betriebes anknüpfen.

Die in Abs. 1 angeführten zu berücksichtigenden Förderungsmöglichkeiten aus öffentlichen Mitteln sind zwar wichtig, werden jedoch in vielen Fällen schlicht und einfach nicht existieren; wer fördert schon den Einbau von Rampen in Linienbussen, die Anbringung tastbarer Bodenleitsysteme auf Bahnsteigen, den behindertengerechten Umbau eines Schulgebäudes? Auch hierfür müsste ebenfalls legislative Vorsorge getroffen und entsprechende Fördermittel bereitgestellt werden bzw. sonstige Förderungen an die Einhaltung der Barrierefreiheit und der übrigen Grundsätze dieses Gesetzes geknüpft werden.

Die Definition der Barrierefreiheit in Abs. 3 ist jedoch unzureichend; zunächst sollte die Aufzählung jener Bereiche, auf die sich die Barrierefreiheit beziehen kann, demonstrativ normiert werden und darüber hinaus sollte hinsichtlich der konkreten Standards der Barrierefreiheit auf den Stand der Technik und Wissenschaft – also letztlich auch auf Normen wie die ÖNORMEN oder WAI-Leitlinien – verwiesen werden, wenn diese Standards schon nicht im Detail in das BGStG aufgenommen werden. In den Erläuterungen sollte auch ein Passus aufgenommen werden, der exemplarisch diese Quellen für die Ermittlung des jeweiligen Standes der Technik und Wissenschaften anführt,

wie z. B. die WAI-Leitlinien, die ÖNORMEN B 1600, V 2100 bis 2106 etc.
Um in einzelnen Bereichen Standards der Barrierefreiheit künftig noch näher regeln zu können, wäre auch die Aufnahme einer fristgebundenen Verordnungsermächtigung zweckmäßig.

Folgende Ergänzung zu § 6 Abs. 3 wäre dabei vorstellbar:

“Bei der Beurteilung der Barrierefreiheit ist der jeweilige Stand der Technik und Wissenschaften zu Grunde zu legen. Die Bundesregierung ist darüber hinaus ermächtigt, zur Präzisierung der Standards der Barrierefreiheit in den verschiedenen Lebensbereichen, nach Anhörung der Vereinigung, auf die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990, zutreffen, sowie nach Anhörung des Klageverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern im Sinne des § 62 des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, eine Verordnung zu erlassen, die insbesondere spezifische Standards der Barrierefreiheit, Umsetzungsfristen für Anpassungen, Zumutbarkeitskriterien sowie Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung enthalten kann.“

- Ad Art. 1 § 7 – positive Maßnahmen:

Dass Maßnahmen, die die Gleichstellung tatsächlich bewirken keine Diskriminierung sind, ist wohl selbstverständlich. Wird jedoch die Gleichstellung nicht wirklich erreicht, auch wenn das intendiert gewesen wäre – „Das Gegenteil von gut ist gut gemeint“ (Karl Krauss) -, dann ist nicht einzusehen, dass das nicht als Diskriminierung gelten soll, wenn dadurch doch wieder – wenn auch vielleicht weniger oder anders und auch nur versehentlich – diskriminiert wird.

- Ad Art. 1 § 8 - Fördergrundsätze:

Warum man nicht gleich schreibt, dass bei der Vergabe von Förderungen aus öffentlichen Mitteln die Grundsätze des BGStG und des § 7a BEinstG zu beachten sind, ist unverständlich. Bei dem derzeitigen Gesetzeswortlaut

müsste man ergänzen, innerhalb welcher Frist die Förderrichtlinien um eine solche Klausel anzupassen sind, was jedoch ein unnötiger Aufwand ist.

Ad Art. 1 § 9 – Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes:

In Abs. 1 wird hinsichtlich des Geltungsbereiches auf § 2 Abs. 1 verwiesen, wobei der Gesetzgeber damit aber offenbar nur die Hoheitsverwaltung meinen dürfte, was jedoch nicht eindeutig ist; dies sollte, da sich § 2 Abs. 1 ja sowohl auf die Hoheits- als auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes bezieht, textlich klargestellt werden.

Weshalb in Abs. 1 keine Unterlassung oder Beseitigung zustehen soll ist nicht einsichtig. Dies würde für Diskriminierungen im Bereich der Bundesverwaltung ein deutlich schwächeres Schutzniveau bringen als für den Bereich der Privatwirtschaft (auch Privatwirtschaftsverwaltung). Dass die Bundesverwaltung das BGStG vom Amt wegen zu beachten hat, kann wohl kaum eine hinreichende sachliche Begründung für dieses unterschiedliche Diskriminierungsschutzniveau sein. Abs. 1 wäre sohin um einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch zu erweitern.

Außerdem ist unklar, weshalb die Textierung des immateriellen Schadenersatzanspruches in Abs. 1 und 3 völlig uneinheitlich formuliert ist. Es fragt sich, ob hier irgend eine Intention damit verbunden ist. Wenn nicht, wäre die Textierung zu vereinheitlichen und klarzustellen, dass unter „Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung“ tatsächlich ein immaterieller Schadenersatz zu verstehen ist sowie in Abs. 1 und 2 auch eine Schadenersatzuntergrenze wie in Abs 3 vorzusehen.

Ad Art. 1 § 9 (3) 1.:

Der Text lautet: „öffentliche Gebäude z.B. auf Grund von Stufen, fehlenden optischen, akustischen oder anderen Orientierungshilfen“...

Es fehlen die taktilen Orientierungshilfen, welche blinden Menschen eine selbständige Orientierung ermöglichen.

Ad Art. 1 § 9 (3) 6.:

Die WAI-Richtlinien spezifizieren die technischen Voraussetzungen für einen barrierefreien Zugang zum Internet insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen. Ihre Einhaltung ist wesentlich, weil sonst eine gleichberechtigte Teilnahme am Internet nicht gewährleistet werden kann.

Zu Abs. 5 besteht im Wesentlichen kein Einwand. Zu Abs. 5 wird jedoch angemerkt, dass Personen, die zwar nicht selbst diskriminiert werden, jedoch eine Diskriminierung aufzeigen oder bekämpfen, nicht von der Bestimmung des geschützten Personenkreises umfasst und damit auch nicht vor Diskriminierung geschützt sind.

Es fehlt auch die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung bei Gefahr im Verzug, die im gegebenen Kontext *expressis verbis* vorzusehen wäre, da wohl in einigen besonders krassen Fällen nicht erst das gesamte Verfahren abgewartet werden kann, bis eine entsprechende Maßnahme gegen die bekämpfte Diskriminierung gesetzt wird. § 9 wäre um eine solche Bestimmung zu ergänzen, die für alle Diskriminierungstatbestände zu gelten hätte.

An dieser Stelle sei auch noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Diskriminierungsschutz in vielen Fällen mangels Einräumung einer Parteistellung in Bundesverwaltungsverfahren kaum effektiv durchsetzbar sein wird, wie mit den nachstehenden Beispielen gezeigt werden soll.

Beispiel 1:

So kann etwa jemand dadurch diskriminiert werden, dass eine Typengenehmigung für einen Reisebus bzw. einen Wagontyp der Bahn erteilt wird, der jedoch nicht entsprechend barrierefrei gestaltet ist und womit klar ist, dass behinderte Menschen künftig – bei Inbetriebnahme – jedenfalls diskriminiert werden; allein, der behinderte Mensch, der schon durch diese Typengenehmigung diskriminiert wird, hat im Typengenehmigungsverfahren keine Parteistellung und es kann folglich erst dann dagegen eingeschritten

werden, wenn die Fahrzeuge tatsächlich in Betrieb genommen werden und der behinderte Mensch diese Fahrzeuge nicht benützen kann; in diesem Diskriminierungsverfahren gegen den Transportunternehmer wird jedoch wohl die erteilte rechtskräftige Typengenehmigung eingewendet werden, so dass die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Transportunternehmers eher fraglich ist. Außerdem handelte es sich bei diesem individuellen Diskriminierungsverfahren um keine Neuinbetriebnahme mehr, sondern um eine Umrüstung bereits in Verkehr gesetzter typisierter Fahrzeuge des Personennah- bzw. -fernverkehrs, womit auch eine unverhältnismäßige Belastung im Sinne des § 6 des Gesetzentwurfes eingewendet werden könnte; damit wäre es denkbar, dass am Ende aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen heraus lediglich eine „Besser-als-nichts-Ersatzlösung“ im Sinne des § 6 Abs. 2 übrig bleibt, von der zwar u.U. der diskriminierte behinderte Mensch wenig bis nichts hat, die ihn aber klaglos stellen würde.

Ob § 14 Abs. 2 auch ein abstraktes Verbandsklagerecht eröffnet, ist auch nach den Erläuterungen nicht eindeutig ableitbar, wäre jedoch notwendig; dieses ließe bei der gegenständlichen Fallkonstellation zwar allenfalls zu, die Republik Österreich auf die Nichtbeachtung der Grundsätze des BGStG bei dieser Typengenehmigung zu klagen, wobei nach dem Entwurf (§ 9 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 – Hoheitsverwaltung) jedoch lediglich ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden könnte; da es sich jedoch bei einem abstrakten Verbandsklagerecht um kein subjektives Diskriminierungsverfahren handelt, dürfte jedoch nicht einmal dieser in Betracht kommen. Ob die Unterlassungsklage im Sinne des § 14 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, die Behörde – z. B. BMVIT – dazu zu verhalten, diese Art der Vollziehung oder Interpretation künftig zu unterlassen, ist nach dem Gesetzestext und den Erläuterungen unklar; den gegenständlichen Typengenehmigungsbescheid im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG von Amts wegen für nichtig zu erklären dürfte jedoch mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage – wie beispielsweise in § 86 Abs. 4 KOVG, § 82 Abs. 4 HVG, § 417 Abs. 1 ASVG etc. - nicht möglich sein.

Eine Anfechtung dieses Vollziehungsaktes – Typengenehmigungsbescheid – bzw. dieser Interpretation wäre mangels Parteistellung des diskriminierten

Menschen im Typengenehmigungsverfahren noch nicht einmal im Wege einer VfGH-Beschwerde wegen Verstoßes gegen Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG denkbar.

Was bliebe, wären die ebenso unbefriedigenden und für den diskriminierten Menschen nutzlosen Verwaltungsstrafverfahren nach § 87 Abs. 1 Z 3 GewO bzw. Art. IX. Abs. 1 Z 3 EGVG, in denen ebenfalls keine Parteistellung besteht.

Beispiel 2:

Aber auch im Bereich von Webdienstleistungen des Bundes, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, dürfte der Diskriminierungsschutz des BGStG relativ rasch an seine Grenzen stoßen. So könnte man den Bund, soweit er für behinderte Menschen nicht barrierefrei zugängliche Webangebote im Internet bereitstellt, als Privatrechtssubjekt (Privatwirtschaftsverwaltung) wegen dieser Diskriminierung nach dem BGStG zwar belangen, doch wird uns hier wohl die „Lex-specialis-Regel“ zum Verhängnis; danach geht die speziellere der generelleren Norm vor, was bedeutet, dass die Übergangsregelung zum Thema barrierefrei zugängliche Webangebote öffentlicher Stellen in § 1 Abs. 3 e-Government-Gesetz selbstverständlich der allgemeinen Regelung zur Barrierefreiheit in § 6 Abs. 3 BGStG vor ginge. Und § 1 Abs. 3 e-GovG sieht vor, dass es bis 31.12.2007 durchaus zulässig ist, auch für behinderte Menschen nicht barrierefrei zugängliche Webangebote öffentlicher Stellen bereitzustellen, sofern sie zumindest bis 1.1.2008 an die internationalen Webstandards für barrierefrei zugängliche Webangebote angepasst werden. Damit wäre aber die Ahndung von Diskriminierungen in Form nicht barrierefrei zugänglicher Webangebote nach dem BGStG bis Ende 2007 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich.

Diesem an sich schon diskriminierenden Umstand könnte man nur damit abhelfen, dass man die zu § 6 Abs. 3 geforderte Verordnungsermächtigung in den Gesetzestext aufnehme und bestimmte Web-Accessibility-Standards in dieser Verordnung für neu ins Netz gestellte Webangebote öffentlicher Stellen ab Inkrafttreten der Verordnung für verbindlich anzuwenden erklärte, wie dies z. B. auch in der entsprechenden Verordnung zum Deutschen Behindertengleichstellungsgesetz geschehen ist.

Beispiel 3:

Von großem Interesse ist auch die behördliche Genehmigung einer Betriebsanlage. Dabei ist aber zu beachten, dass hier eine Vielzahl von Genehmigungen zu erteilen ist, wie etwa eine Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung, eine bau-, Gesundheits- und feuerpolizeiliche Genehmigung nach entsprechenden Landesgesetzen etc.

Wollte man eine Diskriminierung bereits im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (mittelbare Bundesverwaltung) bekämpfen, so stellt sich dasselbe Problem wie in Beispiel 1, es mangelt an der Parteistellung. Eine abstrakte Verbandsklage wäre ähnlich problematisch wie in Beispiel 1. Fraglich ist jedoch, ob der Bund hier nicht seine kompetenzrechtlichen Grenzen überschreitet, wollte er die Einhaltung des barrierefreien Bauens zur Entscheidungsgrundlage für eine Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung machen; handelt es sich doch dabei wohl eher um eine landesrechtliche Materie. Und fraglich ist auch, nach welchen Standards er die Barrierefreiheit beurteilen würde; ein Verweis auf technische Normen, wie ÖNORMEN, ist ja dem aktuellen Entwurf für ein BGStG nicht zu entnehmen.

- Ad Art. 1 § 10 – Geltendmachung von Ansprüchen bei Behörden:

Nach dem Regelungsgehalt des Abs. 1 können Schadenersatzansprüche wegen einer Diskriminierung bei Vollziehung eines Gesetzes bei jener Behörde geltend gemacht werden, die vermeintlich diskriminiert hat. Dies erscheint kaum zielführend, da ja diesfalls die vermeintlich diskriminierende Behörde sich selbst zu dieser Diskriminierung bekennen müsste, was wohl in Anbetracht des Umstandes, dass eine diesbezügliche gütliche Einigung bei der Schlichtungsstelle – bei der die vermeintlich diskriminierende Behörde ja mitzuwirken hat – zuvor gescheitert sein muss, nur schwer vorstellbar ist. Dies dürfte bestenfalls zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führen, deren Sinnhaftigkeit nicht erkennbar ist.

Außerdem wäre nach dem Wortlaut des § 10 davon auszugehen, dass es sich dabei um Verfahren handeln muss, bei denen die behinderte und glaubhaft diskriminierte

Person selbst Partei ist (siehe auch Abs. 3). Unklar ist jedoch, wo eine Diskriminierung durch einen behördlichen Hoheitsakt bekämpft werden kann, der sich nicht an den vermeintlich Diskriminierten richtet, also wenn der vermeintlich Diskriminierte keine Parteistellung in diesem Verfahren hat.

Beispiel:

Vorstellbar wäre es, dass z. B. eine Typengenehmigung für ein öffentliches Verkehrsmittel, das künftig zum Einsatz kommen soll, erteilt würde, obwohl das Verkehrsmittel nicht barrierefrei gestaltet ist. Ebenso könnte eine Betriebsanlagengenehmigung für eine nicht barrierefrei gestaltete Betriebsanlage erteilt werden.

Ein behinderter Mensch, der künftig dieses Verkehrsmittel benutzen oder die Betriebsanlage – z. B. Geschäftslokal – aufsuchen möchte, ist bereits durch diesen Genehmigungsbescheid, der die Barrierefreiheit missachtet, diskriminiert; der behinderte Mensch hat jedoch in diesen Materienverfahren keine Parteistellung und kann daher auch allfällige Rechtsmittel nicht ergreifen.

Der Rechtsschutz nach § 10 Abs. 1 bis 3 erscheint in der derzeitigen Fassung viel zu dürftig und könnte für den einzelnen diskriminierten Menschen in der Praxis wohl kaum Wirkungen entfalten.

Die Prüfung einer glaubhaft gemachten Diskriminierung durch eine objektive und nicht befangene Behörde, also durch eine andere als die der Diskriminierung bezichtigte Behörde, erscheint jedenfalls aus Rechtsschutz- und Effizienzgründen unbedingt geboten.

Ferner müsste sich der Rechtsschutz auch auf behinderte Menschen erstrecken, die nicht unmittelbar Partei eines Materienverfahrens sind, um jene Diskriminierungsfälle zu erfassen, die in der Praxis häufig vorkommen; wollte man einer behinderten Person aber z. B. in Typengenehmigungsverfahren oder Betriebsanlagenverfahren hinsichtlich einer allfälligen Diskriminierung Parteistellung einräumen, so müsste das

besonders gesetzlich normiert werden – Legalpartei.

Darüber hinaus bleibt mit Ausnahme des sehr eingeschränkten Anwendungsfalles für einen Antrag auf Erklärung der Rechtsunwirksamkeit der diskriminierenden Entscheidung in § 10 Abs. 3 dritter Satz unklar, was mit einem diskriminierenden Hoheitsakt – z. B. Bescheid oder Urteil -, der nicht unmittelbar an die diskriminierte Person adressiert ist – z. B. Typengenehmigung, Betriebsanlagengenehmigung – zu geschehen hat. Die durchaus denkbare Folge einer Nichtigkeit – siehe § 68 Abs. 4 Z 4 AVG sowie § 86 Abs. 4 KOVG, § 82 Abs. 4 HVG, § 417 Abs. 1 ASVG etc. – müsste wohl gesetzlich normiert werden, was im gegenständlichen Entwurf nicht passiert ist. Aus Sicht des ÖBSV und des Forums Gleichstellung wäre nachstehende Bestimmung in den Gesetzestext des BGStG aufzunehmen:

“Bescheide der Bundesverwaltung, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den Bestimmungen der auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Mangel.“

- Ad Art. 1 § 11 – Geltendmachung von Ansprüchen bei Gericht:

Nach dem Wortlaut des § 11 ist nicht ersichtlich, in welchen Diskriminierungsfällen die Anrufung des Gerichtes möglich ist. Eine Verweisung auf die Diskriminierungstatbestände wie in § 10 wäre wohl zweckmäßig.

- Ad Art. 1 § 12 – Zuständigkeit bei Mehrfachdiskriminierung:

Diesbezüglich besteht kein Einwand.

- Ad Art. 1 § 13 – Beweislast:

Die Beweislastregel in Abs. 1 ist, auch wenn das in den Erläuterungen behauptet wird, weder eine echte Beweislastumkehr, noch entspricht sie den Vorgaben der Antidiskriminierungsrichtlinien der EU 2000/43/EG und 2000/78/EG. Die Wendung „Der beklagten Partei obliegt es zu beweisen, dass

es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von ihr glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“ ist kaum verständlich; nach diesem Wortlaut hätte also die beklagte Partei eine „Wahrscheinlichkeit“ zu „beweisen“. Der Gesetzgeber muss sich jedoch rechtspolitisch entscheiden, ob etwas bewiesen werden oder bloß als wahrscheinlich glaubhaft gemacht werden soll; beides zugleich geht wohl nicht. Nach den Antidiskriminierungsrichtlinien hätte jedoch die beklagte Partei zu beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt. Gleiches gilt für die Beweislastregelung in Abs. 2. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Wendung in den Erläuterungen – „da die beklagte Partei aktiv werden ... muss, das heißt sie muss beweisen, dass sie nicht diskriminiert hat, wenn sie eine Abweisung der Klage erzielen will.“ – eindeutig dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes widerspricht.

Außerdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Diskriminierungsfälle nach Abs. 1 das Motiv und für jene nach Abs. 2 die Tatsachen als ausschlaggebendes Beweis-/Glaubhaftmachungsthema normiert werden. Diese Differenzierung scheint sachlich nicht begründbar, da das Vorliegen einer Diskriminierung weder allein vom zugrundeliegenden Motiv, noch allein von den Tatsachen abhängen kann. Die Beweislastregel wäre daher für alle Diskriminierungsfälle einheitlich zu gestalten.

Darüber hinaus muss diese Beweislastregel auch für alle Diskriminierungsverfahren und nicht bloß für jene, die bei Gericht geltend gemacht werden, gelten.

Aus Sicht des Forums Gleichstellung wäre es vor dem Hintergrund des Diskriminierungsschutzniveaus des EU-Rechts und im Hinblick auf bestmöglichen Rechtsschutz für diskriminierte behinderte Menschen unabdingbar, eine echte Beweislastumkehr in einem Behindertengleichstellungsgesetz vorzusehen; diese sollte etwa wie folgt lauten:

“Wenn sich eine betroffene Person auf eine ihr zugefügte Diskriminierung im Sinne dieses Bundesgesetzes beruft, so hat sie diesen Umstand glaubhaft zu machen. Der beklagten Partei obliegt es zu beweisen, dass keine solche Diskriminierung vorliegt.“

- Ad Art. 1 § 14 – Verbandsklage:

Aus welchen Gründen lediglich die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation neben der WKÖ, der BAK, dem ÖGB, dem Österr. Landarbeiterkammertag und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zur Vertretung befugt sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Da ja nach diesem Entwurf die Entwicklung hin zu größtmöglicher Gleichstellung primär im Wege einer Vielzahl bekämpfter Diskriminierungen zu sehen ist, ist es jedenfalls zweckmäßiger, möglichst viele aktiv Legitimierte bzw. Vertretungsbefugte vorzusehen, die einschlägig mit dem Problemkreis Diskriminierung behinderter Menschen und Gleichstellung vertraut sind. Es wäre daher auch spezialisierten Klageverbänden, wie jenem nach § 62 des Gleichbehandlungsgesetzes idF. Des BGBl. I Nr. 66/2004, bzw. Organisationen, die nach ihrem statutengemäßen Zweck, an der Bekämpfung von Diskriminierungen bzw. der Verwirklichung der Behindertengleichstellung mitwirken, ein Verbandsklagerecht einzuräumen.

Der ÖBSV muss die Möglichkeit haben eine Verbandsklage einzubringen, wenn es sich um blinde oder hochgradig sehbehinderte Personen handelt, die unter Heranziehung dieses Gesetzes eine Klage einbringen wollen, da der ÖBSV auf Grund seiner Kompetenzen eine objektive Beurteilung abzugeben vermag, ob es sich um eine Diskriminierung beziehungsweise Ungleichbehandlung nach diesem Gesetz handelt. Als Kompromiss kann angestrebt werden, falls die ÖAR ausschließlich das Recht haben sollte eine Verbandsklage einzubringen, dass auf jeden Fall, sollte es sich um Angelegenheiten unseres Personenkreises handeln, blinde Experten herangezogen werden müssen.

Außerdem wäre sicherzustellen, dass auch ein echtes abstraktes Verbandsklagerecht eingeräumt wird; dieses wäre für Fälle wesentlich, in denen bereits eine Diskriminierung offenkundig ist, auch wenn noch kein konkreter

Individualfall vorliegt. Beispielsweise ist es offenkundig, dass durch die Neuerrichtung einer Filiale einer Kaufhauskette, die nicht barrierefrei zugänglich ist, diskriminiert wird, auch wenn noch kein behinderter Mensch konkret durch die Unzugänglichkeit diskriminiert wurde.

Es erschiene im gegebenen Zusammenhang auch zweckmäßig, auch dem Behindertenanwalt nach Art. 3 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes - § 13b ff des Bundesbehindertengesetzes - ein Legalvertretungsrecht sowohl in individuell-konkreten Diskriminierungsfällen als auch bei abstrakten Diskriminierungsverfahren einzuräumen.

- Ad Art. 1 § 15 und 16 – Schlichtungsverfahren:

Grundsätzlich wird ein Schlichtungsverfahren begrüßt. Jedoch bei Diskriminierungen durch die Hoheitsverwaltung des Bundes erscheint dieses als unnötige Verzögerung entbehrlich, da ja nach dem Entwurf die Geltendmachung im Rechtsmittelweg offenstünde. Aber auch wenn die Geltendmachung einer solchen Diskriminierung durch die Bundeshoheitsverwaltung im Sinne der Forderung des Forums Gleichstellung einer objektiven Behörde übertragen würde, erscheint diesfalls die *Vorschaltung der Schlichtungsstelle unzweckmäßig. Im privatwirtschaftlichen Bereich könnte damit allerdings wohl in einer Vielzahl von Fällen ein langwieriges Gerichtsverfahren verhindert werden.*

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass es zu einer klassischen Interessenkollision kommen könnte, wenn das Bundessozialamt selbst als Organ der Bundeshoheitsverwaltung bzw. im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes diskriminiert. Hiefür müsste legislativ Vorsorge getroffen werden.

Ferner wird angemerkt, dass es aus Gründen der Verfahrensökonomie und des Rechtsschutzes zweckmäßiger erschiene, wenn die Schlichtungsstelle bei mangelnder gütlicher Einigung innerhalb einer gesetzlich zu definierenden Frist letztlich auch eine hoheitliche Entscheidung über das Vorliegen der

glaubhaft gemachten Diskriminierung und über die zu verhängende Sanktion treffen könnte und nicht bloß eine Stellungnahme über das Vorliegen einer Diskriminierung nach § 16 Abs. 3 abgeben kann. Die Übertragung einer hoheitlichen Entscheidungsbefugnis an die Schlichtungsstelle, die auch eine gütliche Einigung zu erreichen versuchen soll erscheint auch rechtspolitisch unproblematisch, da ja auch die Gerichte in einer Vielzahl von Angelegenheiten zunächst einen Vergleichsversuch – auch unter Einsatz von Mediation – vorzunehmen und mangels gütlicher Einigung sodann hoheitlich über die Rechtssache abzusprechen haben.

- Ad Art. 1 § 17 bis 21:

Hiezu besteht kein Einwand.

Zu Artikel 2 – Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Es wird festgehalten, dass jene Anmerkungen, die zum Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes gemacht wurden, selbstverständlich auch für die entsprechenden Bestimmungen in dem Entwurf zur Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes gelten; diese werden daher hier nicht noch einmal wiederholt.

- Ad Art. 2 § 6 und 7:

Hiezu besteht kein Einwand.

- Ad Art. 2 § 7 Abs. 3:

Diese Bestimmung ist entbehrlich, da dadurch lediglich die seit vielen Jahren

immer wieder kritisierten diskriminierenden Ausschlüsse behinderter Menschen von bestimmten Berufen – z. B. Richteramt und Staatsanwaltschaft bei blinden Juristen, Lehramt bei sinnesbehinderten Menschen etc. – weiterhin sachlich zu rechtfertigen und zu legalisieren versucht wird.

- Ad Art. 2 § 7d:

Zunächst erscheint es völlig unverständlich, dass die Nichtberücksichtigung einer Bewerbung weniger schwer wiegen und daher auch durchgehend mit weniger hoher Schadenersatzsanktion belegt werden soll als die nicht diskriminierungsfreie Auswahl eines Bewerbers. Es wäre daher auch für die Diskriminierungsfälle, bei denen ein immaterieller Schaden entsteht, nicht eine Ober-, sondern lediglich eine Untergrenze für den immateriellen Schadenersatz zu normieren.

Darüber hinaus erscheinen die Schadenersatzuntergrenzen in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 im Vergleich zu Abs. 3 Z 1 und 4 Z 1 unverhältnismäßig niedriger, was sachlich kaum begründbar sein dürfte.

- Ad Art. 2 § 7e bis 7i:

Hiezu besteht grundsätzlich kein Einwand. Es fragt sich jedoch, weshalb die Höhe des immateriellen Schadenersatzes in § 7d mit einer Obergrenze, in § 7h Abs. 1 mit einer Untergrenze und in §§ 7e bis 7g ohne Ober- oder Untergrenze normiert wird. Es wäre wohl aus generalpräventiven Gründen durchaus zweckmäßig, für alle Fälle des immateriellen Schadenersatzes eine möglichst hohe Betragsuntergrenze in § 7i, der ja die Höhe des Schadenersatzes regeln soll, festzulegen.

- Ad Art. 2 § 7j und 7k:

Grundsätzlich besteht kein Einwand; lediglich die zweiwöchige Geltendmachungsfrist bei diskriminierender Kündigung oder Entlassung in Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 erscheint zu kurz und weicht auch in einer sachlich kaum begründbaren Weise von den Fristen für die übrigen

Diskriminierungsfälle ab. Gleiches gilt für die Regelung in § 7k Abs. 4 Z 2 und Abs. 6.

- Ad Art. 2 § 7l bis 7p:

Hiezu gilt das zu den gleichartigen Bestimmungen des BGStG Ausgeführte.

- Ad Art. 2 § 8 Abs. 4a, § 19 Abs. 1 und 1a, § 22 Abs. 4, § 24:

Hiezu besteht kein Einwand.

- Ad Art. 2 § 24a bis 24f:

Grundsätzlich gilt das zum BGStG und zu §§ 6, 7 und 7a bis 7p BEinstG Ausgeführte sinngemäß. Im übrigen besteht kein Einwand.

Zu Artikel 3 – Änderung des Bundesbehindertengesetzes

- Ad Art. 3 § 13b:

Hier hat es statt "Gleichbehandlungsfragen" richtig "Gleichstellungsfragen" zu heißen.

- Ad Art. 3 § 13c:

Die hier vorgesehenen Aufgaben des Behindertenanwalts sind eher dürftig und lassen ihn auch als entbehrlich erscheinen. Aus Sicht des Forums Gleichstellung wäre die Einrichtung einer Behindertenanwaltschaft nur zu rechtfertigen, wenn der Behindertenanwalt auch ein Vertretungsrecht in Gleichstellungs-/ Diskriminierungsverfahren hätte bzw. als Legalpartei in abstrakten Diskriminierungsverfahren tätig werden könnte, entsprechende Akteneinsichts-, Auskunfts- und Informationsrechte hätte, Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungsrechte in Fällen, in denen die

Behindertengleichstellung berührt wird, hätte etc. Die Aufgaben des Behindertenanwalts wären aus Sicht des Forums Gleichstellung dahingehend jedenfalls zu ergänzen.

- Ad Art. 3 § 13d:

In Abs. 2 muss es statt "Gleichbehandlung" richtig "Gleichstellung" heißen. Außerdem wäre es für eine solche Funktion auch wesentlich, dass sie von einem qualifizierten behinderten Menschen auszuüben ist; die eigene Behinderung sollte als Bestellungs voraussetzung in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Zu Artikel 4 und 5:

Hiezu besteht im wesentlichen kein Einwand.

Der ÖBSV ersucht, die obigen Ausführungen im gegenständlichen Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Wien, 22. September 2004

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Martini

Präsident ÖBSV

Vizepräsident ÖAR

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDES-
GESCHÄFTSSTELLE